

Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 04.09.2019 zu „Übernahme des Eigenanteils von Schulbuchkosten im Rahmen der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)“

Frage 1:

Welche Konsequenzen leitet das Jobcenter Kreis Warendorf aus den o.g. Gerichtsentscheidungen ab?

Antwort:

Zu diesem Regelungsinhalt hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen nach Auslegung der Urteile des Bundessozialgerichts vom 08. Mai 2019 (B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R) mit Datum vom 05.09.2019 einen Erlass veröffentlicht. Darin vertritt das MAGS die Auffassung, dass die anfallenden Ausgaben für den Eigenanteil zum Erwerb von Schulbüchern grundsätzlich über den Härtefallmehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II von den kommunalen Jobcentern in Nordrhein Westfalen zu gewähren sind. Daher wird in Zukunft über die Anträge auf Übernahme der Eigenanteile positiv entschieden werden.

Frage 2:

Welche Schritte sind bereits erfolgt?

Antwort:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden über die Rechtsprechung und Rechtsauffassung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen informiert und angewiesen, eingehende Anträge entsprechend der nunmehr geänderten Rechtslage zu entscheiden.

Die Überprüfung der seit dem Schuljahr 2018/ 2019 bereits abgelehnten Anträge auf Übernahme angefallener Kosten für den Eigenanteil zum Erwerb von Schulbüchern folgt zeitnah.

Frage 3:

Wie weit rückwirkend können dementsprechende Kosten durch Schülerinnen und Schüler geltend gemacht werden?

Antwort:

Über Anträge für das laufende Schuljahr kann bei entsprechender Bedarfslage zum Schuljahresbeginn in jedem Fall positiv entschieden werden.

Anträge für das vorherige Schuljahr können regelmäßig bei

- entsprechender Bedarfslage zum Schuljahresbeginn des Vorjahres,
- bisheriger Bewilligungsentscheidung nach dem 01.01.2018 und
- Zugang eines Überprüfungsantrags bis zum 31.12.2019

bewilligt werden, da eine Überprüfung ergangener Entscheidungen rückwirkend bis zum Beginn des Vorjahres erfolgen kann. Gleichzeitig scheidet die Übernahme der Kosten für weiter zurückliegende Zeiträume grundsätzlich aus (§ 44 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II).